

Neu: Informationen zur Fachschule für Sozialpädagogik (PiA) der Beruflichen Schule des Kreises Pinneberg in Pinneberg (BS-PI)

(Beginn: Schuljahr 2020/21 bei ausreichender Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern)

1. Landesrechtliche Vorgaben für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern.

Die Rahmenvereinbarung über Fachschulen und das kompetenzorientierte Qualifikationsprofil sowie der gemeinsame Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ (Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern - Gemeinsamer Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ - (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.09.2010, Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14.12.2010) werden durch folgende landesrechtliche Vorgaben konkretisiert:

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. 2007,39, S. 276, zuletzt geändert 12.12.2018, GVOBl. S. 896), Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSVVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 219), Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen - BS-PrüVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237), Lehrplan für die Fachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, vom August 2013, Stundentafel und Stundentafelerlass für die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher vom 1. August 2013, Handreichung zum Ausbildungsgang zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule Fachrichtung Sozialpädagogik vom Dezember 2017.

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

2.1 Allgemeines

Die „Praxisintegrierte Ausbildung“ (PiA) zur Erzieherin/zum Erzieher an der Fachschule für Sozialpädagogik an der BS-PI erstreckt sich über drei Jahre und gliedert sich in theoretische und praktische Ausbildungsanteile. In der praxisintegrierten Ausbildung werden fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungszeiten zeitlich so verzahnt, dass der Umfang von mindestens 2.600 Stunden fachtheoretischer Ausbildung, gemäß geltender Stundentafel, erst im dritten Jahr erreicht wird. Die praktische Ausbildung umfasst laut Stundentafel mindestens 1.320 Stunden über die gesamte Ausbildungsdauer. Die Organisation der Theorie- und Praxisphasen in den jeweiligen Schulhalbjahren obliegt in der Zuständigkeit der BS-PI.

Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher liegt bei der BS-PI. Während der gesamten Ausbildungsdauer werden die Schülerinnen und Schüler während der Praxisphasen durch Lehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik der BS-PI betreut.

Die wesentlichen Punkte der Zusammenarbeit von Schule und Träger werden in einer Kooperationsvereinbarung geregelt. Die Schülerinnen und Schüler schließen einen Arbeitsvertrag mit dem Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII ab. Die Gestaltung der Arbeitsverträge obliegt den Trägern, die jedoch die schulischen Rahmenbedingungen, wie z.B. Ferienzeiten, Stundenplan, Theorie-Praxisphasen, etc. zu berücksichtigen haben.

Die praxisintegrierte Ausbildungsform sieht eine Kooperation der Fachschule mit den an der Ausbildung beteiligten Ausbildungsstätten vor. Die Zusammenarbeit soll auf einer schriftlichen Vereinbarung fußen. Die Kooperationsvereinbarung wird zwischen den beteiligten Personen bzw. Vertretern der Institutionen geschlossen. Die Kooperation eines Trägers wird mit dem Schulträger (Kreis Pinneberg) der BS-PI geschlossen. Inhalte können, neben orts-, regional- und einrichtungsspezifischen Gegebenheiten, sein

- Die Einverständniserklärung der Einrichtung, die Schülerin / den Schüler während der Praxiszeiten in einem weiteren Arbeitsfeld gem. § 2 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 FSVO und für die schulischen Veranstaltungen freizustellen und damit die Teilnahme zu ermöglichen.
- Die gegenseitige Versicherung, dass die Einrichtung und die Fachschule im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungszieles kooperieren, vor allem durch Ermöglichung gegenseitiger Besuche zur Theorie-Praxis-Verzahnung und zur Reflexion der Berufserfahrungen und der Lernprozesse der Schülerin /des Schülers.
- Die Zusicherung der Einrichtung, eine Praxisanleiterin / einen Praxisanleiter zu benennen, die/der über eine hinreichende Qualifikation mindestens auf Niveau einer abgeschlossenen Erzieherausbildung und Berufserfahrung (Art und Umfang der geforderten Berufserfahrung können von den Kooperationspartnern vereinbart werden) verfügt.
- Im Einzelfall die Erklärung der Einrichtung zu den Versetzungs- und Prüfungskonferenzen eine Beurteilung der fachlichen Leistungen der Schülerin / des Schülers anzufertigen und der Schule zur Notenfindung zuzuleiten.
- Der Hinweis auf die Möglichkeit, dass Fachkräfte der Einrichtung an mündlichen Prüfungen als Gäste teilnehmen können.

Die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/ Staatlich anerkannter Erzieher“ wird mit Bestehen der Prüfung erworben

2.2 Fachschulverhältnis:

Für die gesamte Dauer der Ausbildung gilt das Fachschulverhältnis. Damit umfasst die Ausbildung mindestens 2.600 Stunden fachtheoretische Ausbildung und mindestens 1.320 Stunden fachpraktische Ausbildung. Das bedeutet, dass die Gesamtverantwortung sowohl für den fachtheoretischen Ausbildungsteil als auch für den fachpraktischen Ausbildungsteil bei der Fachschule der BS-PI liegt.

Es wird kein Ausbildungsverhältnis nach Berufsbildungsgesetz begründet. Die Ausbildung zu Erzieherinnen und Erziehern liegt im Zuständigkeitsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und den entsprechenden Ordnungsmitteln.

2.3 Probezeit:

Die Probezeit beträgt sechs Monate, sofern zwischen Träger und Schülerin und Schüler keine andere Zeitspanne vereinbart wird. Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

2.4 Aufnahmevoraussetzungen

Die Regelungen des § 3 der Landesverordnung über die Fachschule (FSVO) gelten uneingeschränkt auch für die praxisintegrierte Ausbildung. Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der:

- Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertigen Schulabschluss. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen“ vorzulegen. Berufliche Aufnahmevoraussetzungen sind
 - der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie der Abschluss der Berufsschule (soweit eine Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand) oder
 - der Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder eine einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren oder
 - der Abschluss der Berufsschule sowie eine für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von fünf Jahren; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.
- In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer die Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife erworben sowie ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert hat. Freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen werden angerechnet.

Außerdem muss der Nachweis der beruflichen Eignung durch ein erweitertes Führungszeugnis geführt werden.

Es muss im Übrigen die Einverständniserklärung der Schülerin/des Schülers vorliegen, dass sich die Einrichtung und die Fachschule über ihre/seine Berufserfahrungen und Lernprozesse austauschen dürfen und sich im Falle einer Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder der Fachschulausbildung gegenseitig informieren. Durch die enge Abstimmung zwischen der Fachschule der BS-PI und dem Träger/den Trägern wird sichergestellt, dass vor Abschluss des Arbeitsvertrages die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Aufnahme in den praxisintegrierten Fachschulbildungsgang vorliegen.

Die Entscheidung über die Einstellung obliegt dem Träger, die Entscheidung über die Aufnahme in die Fachschule trifft die Schule. Eine praxisintegrierte Weiterbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher kann nur aufnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllt und einen entsprechenden Vertrag mit einem geeigneten Träger einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe § 2 SGB VIII abgeschlossen hat.

2.5 Organisationsform / Praxiszeiten

Nach den Vorgaben der FSVO ist die Organisationsform der Fachschulausbildung frei wählbar, d. h. verschiedene Formen der Verzahnung der Theorie und Praxisphasen sind möglich und obliegen der Organisation durch die Fachschule der BS-PI. Die fachpraktische Ausbildung wird in der Regel zusammenhängend in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld realisiert werden. Entsprechend den Vorgaben des KMK-Beschlusses zum kompetenzorientierten Qualifikationsprofil ist Praxiserfahrung in mindestens zwei Arbeitsfeldern des SGB VIII verpflichtend. Dieser Anspruch kann bei der fachpraktischen Ausbildung im ersten oder zweiten Ausbildungsjahr, bevorzugt ab dem zweiten Halbjahr erfüllt werden. Das Vertragsverhältnis des Schülers/der Schülerin mit dem Träger besteht während der Praxiszeit in dem anderen Arbeitsfeld fort, die Vergütung wird weitergezahlt, auch wenn die Schülerin/der Schüler der Einrichtung nicht zur Verfügung steht. Die Träger der Einrichtung verpflichtet sich zur Umsetzung der oben genannten Vorgaben.

2.6. Ausbildungsvergütung

Der Träger zahlt der Schülerin/dem Schüler eine Ausbildungsvergütung. Diese orientiert sich an dem Tarifvertrag für Auszubildende des Öffentlichen Dienstes (TVAöD) Pflege- besonderer Teil in der jeweils geltenden Fassung bzw. dem Tarifvertrag des Trägers der Einrichtung. Es besteht Sozialversicherungspflicht.

Die Schülerinnen und Schüler sind sozialversicherungspflichtig gemäß den Regelungen der einschlägigen Sozialgesetzbücher zu beschäftigen. Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht wurden, sind ausgeschlossen.

2.6 Kündigung

Eine Kündigung ist möglich unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 622 und 626 BGB. Bei Beendigung des Arbeitsvertrags mit dem Einrichtungsträger bleibt das Schulverhältnis mit der Fachschule bestehen. Die Aufnahmeentscheidung an die Fachschule bleibt als Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben wird (vgl. § 112 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz - LVwG) oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Wenn die Schülerin/der Schüler binnen angemessener Frist einen Ausbildungsvertrag mit einem anderen Ausbildungsträger schließt, wird ihr/ihm die Fortführung der Ausbildung in der praxisintegrierten Form an der Schule ermöglicht. Falls kein neuer Ausbildungsvertrag

nachgewiesen wird, soll die Schule einen Wechsel in eine andere Ausbildungsform ermöglichen.

2.7 Anrechnung als Fachkraft

Während des dritten Jahres der Ausbildung können die Schülerinnen und Schüler gemäß § 7 Absatz 3 FSVO als "Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent" auf den Stellenschlüssel der Ausbildungseinrichtung angerechnet werden.

2.8 Versetzung / Wiederholung bei Nichtbestehen

Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung bzw. nach dem 3. Schuljahr ein Abschluss- bzw. Abgangszeugnis.

2.9 Aufnahmeverfahren

Die Bewerbungsunterlagen sind - ohne Hefter oder Folien- über die Einrichtung als Kooperationspartner der „Praxisorientierten Ausbildung“ bei der Schule (BS-PI) bis zum **29.02.2020** vollständig einzureichen. Ein Einstieg in die „Praxisintegrierte Ausbildung ist aktuell nur zum Schuljahr 2020/21 möglich.

Sollten mehr Bewerbungen eingehen, als Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt eine Aufnahme durch die Schule gem. der Bestenauslese.

Achtung:

Die Schule rät - falls mehr Bewerbungen für PIA eingehen als Plätze zur Verfügung stehen sich parallel auch im Rahmen des normalen Bewerbungsverfahrens der Fachschule - Sozialpädagogik zu bewerben. In diesem Fall gelten jedoch nicht die obenstehenden Rahmenbedingungen. Dies Bewerbungsunterlagen reichen Sie bitte vollständig bis zum 29.02.2020 bei der BSPI ein.